

SATZUNG

der Stiftung „Vermächtnis Holzmindener Bürger“

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung „Vermächtnis Holzmindener Bürger“ wurde gebildet durch Zusammenlegung der früheren Einzelstiftungen:

1. Knorr'sche Stiftung
2. Buchholz'sche Armenstiftung
3. Scholz'sche Stiftung
4. Haarmann'sche Pensionsstiftung II
5. Köhler-Stiftung
6. Katzenstein-Vermächtnis
7. Separationssyndiken-Vermächtnis

Die Stiftung „Vermächtnis Holzmindener Bürger“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Holzminden.

§ 2

Zweck der Stiftung

Alle in § 1 genannten Stiftungen und Vermächtnisse waren ursprünglich Hilfsfonds für bedürftige Holzmindener Bürger, für bedürftige verwaiste Kinder sowie zur Altersunterstützung von Lehrkräften der hiesigen Fachhochschule, soweit sie mit Gustav Haarmann zusammen gearbeitet haben. In der von den jeweiligen Stiftern gewünschten Form sind diese Vermächtnisse nicht mehr durchzuführen.

Aus den Erträgen der Stiftung sollen Beihilfen und Unterstützungen an bedürftige Holzmindener Bürger gezahlt werden, soweit eine ausreichende Hilfe durch gesetzliche Bestimmungen nicht möglich ist. Die Beihilfen sollen zur allgemeinen Erleichterung der Lebensumstände bestimmt sein. Sie können auch als Zuschüsse für Bekleidung, Ernährung, Heizung, Miete, Fahrtkosten u.a. verwendet werden. Sie werden nur an Personen geleistet, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Holzminden haben.

Zweck der Stiftung ist Unterstützung der bedürftigen Holzmindener Bürger. Der Stiftungszweck wird durch die Finanzierung der über den Sozialfonds der Stadt Holzminden bewilligten und weiteren familienunterstützenden Leistungen erfüllt. Die Grundlage der Mittelallokation stellen die von der Stadt Holzminden entwickelten und beschlossenen Richtlinien: „Richtlinie des Sozialfonds“ sowie

„Richtlinie FamiliePLUS“. Begünstigte sind Menschen in Not oder Bedürftige, die in der Stadt Holzminden ihren Wohnsitz haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der in § 1 genannten Stiftungen und Vermächtnisse ist bereits durch Ratsbeschluss vom 21.12.1965 mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1967 aus haushaltsplanerischen Gründen zusammengelegt worden. Es besteht aus Erbbaurechten, unbebauten Grundstücken sowie aus Sparguthaben.

Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung können in einer Anlagerichtlinie geregelt werden.

Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwender ausdrücklich dazu bestimmt werden (Zustiftungen).

Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt werden, sind zur laufenden Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken.

Die Stiftung darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen bilden.

§ 5

Rechtsnatur und Organe der Stiftung

Die Stiftung „Vermächtnis Holzmindener Bürger“ ist eine rechtlich unselbständige kommunale Stiftung im Sinne des § 135 Abs.2 NKomVG.

Sie ist eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung in der Verwaltung der Stadt Holzminden und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sie untersteht der Kommunalaufsicht des Landkreises Holzminden. Die Prüfung der Wirtschaftsführung der Stiftung obliegt gemäß § 155 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG dem für die Stadt Holzminden zuständigen Rechnungsprüfungsamt.

Die Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Holzminden, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwandt werden, gelten sie für alle Geschlechter.

Der Bürgermeister

Jürgen Daul